

Gemeinde Aldersbach



**Vergabekriterien der Gemeinde Aldersbach
zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen
vom 26.01.2023
geändert am 11.12.2025**

Präambel

Allgemeine Grundsätze:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes (LEP-Grundsatz 6.2.3) realisiert werden. Darüber hinaus sollen künftig Photovoltaikanlagen auf bestehenden und neuen baulichen Anlagen, insbesondere Dach- und Fassadenflächen oder auch auf bereits versiegelten Flächen wie Stellplätze, Lagerflächen, etc. ausgebaut werden. Damit kann ohne eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme oder Versiegelung der Ausbau erneuerbarer Energien gefördert werden.

Darüber hinaus trägt die Gemeinde Aldersbach dem Ausbau erneuerbarer Energien Rechnung und unterstützt Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen der nachfolgenden Vergabekriterien. Dies entspricht auch dem LEP-Ziel 6.2.1, erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Angaben zum Vergabeverfahren:

Alle Interessenten können sich in einem von der Gemeinde Aldersbach per öffentlicher Bekanntmachung festgelegten Zeitraum für das jeweilige Jahr bewerben. Die Unterlagen für die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes einschließlich der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sind schriftlich in einfacher Ausfertigung bei der nachstehenden Adresse einzureichen.

Lage-, Detailpläne, Fotos usw. sind zusätzlich per Email an info@aldersbach.de vorzulegen.

Die Bewerbungsunterlagen werden dem Gemeinderat der Gemeinde Aldersbach zur Entscheidung und abschließenden Vergabe vorgelegt.

Klargestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt ein Rechtsanspruch auf Ausweisung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage unabhängig von der Bewerbung besteht.

Sollten die Bauleitverfahren eingeleitet werden, wird darauf hingewiesen, dass sämtliche damit verbundenen Kosten vom Antragsteller zu tragen sind. Dies ist in den Antragsunterlagen zu bestätigen.

Die Bewerbung ist mittels dem auf der Homepage der Gemeinde Aldersbach unter www.aldersbach.de, Bauen und Wirtschaft, PV-Anlagen zur Verfügung gestellten Antragsformular an folgende Adresse zu richten:

Gemeinde Aldersbach, Bauamt, Klosterplatz 1, 94501 Aldersbach

Vergabekriterien

1.

Anlagenleistung und Einspeisezusage

Es darf maximal eine Flächenleistung von 1,5 ha/MWp erreicht werden. Diese Vorgabe beinhaltet keine Ausgleichsflächen und gilt nicht für Agri-PV-Anlagen.

Es wird ein maximaler Zubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen pro Jahr von insgesamt 10 MWp genehmigt. Die Anlage, die als erstes diese Grenze überschreitet, ist in diesem Jahr grundsätzlich nicht mehr genehmigungsfähig. Aus obiger Flächenleistung ergibt sich dadurch eine maximale Zubaupläche von 15 ha pro Jahr. Die Gemeinde Aldersbach behält sich vor, dieses Kriterium im 1-Jahres-Rhythmus anzupassen.

Der geplante Einspeisepunkt kann ohne Vorprüfung und ohne abschließende Einspeisezusage in einem Lageplan eingetragen werden. Auf die Information unter Nr. 7 wird verwiesen.

2.

Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage

Mit der Aufgabe der Nutzung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist diese vollständig abzubauen. Die Fläche ist für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung anschließend herzustellen. Sofern eine landwirtschaftliche Weiternutzung nicht möglich ist oder eine Alternative Nutzung vorgesehen wird, muss hierfür ein Ökologisches Nutzungskonzept vorgelegt werden. Zur Absicherung dieser gemeindlichen Vorgaben muss sich der Antragsteller im Rahmen des Bauleitverfahrens bzw. im Durchführungsvertrag verpflichten, den Rückbau mit Aufgabe der Nutzung auf seine Kosten durchzuführen. Diese Verpflichtung ist mit einer Bankbürgschaft abzusichern. Die Höhe der Bürgschaft beläuft sich für den jeweiligen Zeitraum auf 20.000 Euro / MWp.

3.

Gewerbsteuer / Beteiligung der Gemeinde Aldersbach gemäß § 6 EEG

3.1 Gewerbesteuer: Der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage wie auch der Betriebssitz haben während des gesamten Betriebszeitraums im Gebiet der Gemeinde Aldersbach zu erfolgen. Demnach gehen auch sämtliche Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Aldersbach zu 100 % zu. Befindet sich die zu bebauende Fläche teilweise auf Gebiete von Nachbargemeinden, muss die Gewerbesteuer zum jeweiligen Anteil der Gemeinde Aldersbach zugutekommen. Der Betriebssitz ist in den Bewerbungsunterlagen anzugeben und durch eine verbindliche Unterschrift zu dokumentieren.

3.2 Beteiligung der Gemeinde Aldersbach gemäß § 6 EEG: Eine Beteiligung der Gemeinde Aldersbach gemäß § 6 EEG in Höhe von 0,2 Cent je tatsächlich produzierter Kilowattstunde wird seitens des Antragstellers zugesichert. Der Gemeinde Aldersbach wird zum Satzungsbeschluss ein bindendes Angebot mit einer Bindefrist von 14 Tagen nach Satzungsbeschluss vorgelegt.

4.

Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage zu bestehenden Anlagen, Fernwirkung und Standortwahl

Der Standort ist so zu wählen, dass von der Anlage möglichst keine negativen Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit keine Fernwirkung ausgeht und auch durch eine sichtbare Nähe zu bestehenden Anlagen keine Zersiedelung der Landschaft einhergeht. Hierauf ist in den Antragsunterlagen einzugehen. Gegebenenfalls sind Übersichtslagepläne oder auch Fotos mit der entsprechenden Sichtbeziehung beizulegen.

Eine Freiflächenphotovoltaikanlage kann darüber hinaus in einem räumlichen Zusammenhang an bestehende Anlagen geplant werden.

Potentielle Siedlungsflächen für Wohnbebauung oder auch Gewerbe werden – auch wenn eine Darstellung im Flächennutzungsplan hierfür noch nicht enthalten ist – grundsätzlich ausgeschlossen.

Ebenfalls sind Schutzgebiete wie beispielsweise bestehende Biotope, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete in der Planung zu berücksichtigen. Es dürfen sich keine negativen Auswirkungen auf solche Gebiete ergeben. Ein ausreichend großer Abstand hierzu ist einzuhalten. Gleiches gilt für Baudenkmäler wie z. B. Kirchen. Flächen mit optischer Fernwirkung wie landschaftsprägende Höhenrücken sind auszuschließen.

Standorte von Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen sich darüber hinaus über alle Gemarkungen der Gemeinde Aldersbach verteilen, um eine Konzentration von Anlagen bestmöglich zu vermeiden. Unter Beachtung der unter Nr. 4 vorgebrachten Ziele kann davon abgewichen werden.

Aufgrund der berechtigten Interessen der Anwohner sowie zur Vermeidung / Vorsorge möglicher Geräuscentwicklungen von Lüftungsanlagen sowie Belastungen von elektromagnetischer Effekte durch Umspann- und Transformationseinrichtungen ist ein Abstand von mindestens 100 m zu bestehender Wohnbebauung einzuhalten. Eine Ausnahme hierzu kann erteilt werden, wenn sich nur vom Anlagenbetreiber genutzte Wohngebäude innerhalb des Bereiches befinden oder ein entsprechendes schriftliches Einverständnis des betroffenen Eigentümers vorliegt.

Durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage dürfen sich keine negativen Auswirkungen durch Reflektionen auf Wohnbebauungen, den fließenden Verkehr wie auch den Luftverkehr ergeben. Es sind daher entweder entsprechende Module zu wählen oder mittels eines Blendgutachtens negative Auswirkungen auszuschließen.

5.

Naturschutz

Mit Grund und Boden ist grundsätzlich sparsam umzugehen. Dieser Grundsatz ist bei der Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen einschließlich der erforderlichen Ausgleichsflächen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Aldersbach legt Wert auf eine ökologische sinnvolle Nutzung der überplanten Grundstücke. Jegliche Maßnahmen im Sinne der Biodiversität im Bereich der Anlage selbst sind ausdrücklich zu begrüßen. Ausgleichsmaßnahmen sollten sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Aldersbach befinden und bestmöglich bereits durch entsprechende Aufwertungsmaßnahmen wie beispielsweise Altgrasanteil, Totholzhaufen, Steinhaufen usw. innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage durchgeführt werden.

Eine negative Beeinträchtigung jeglicher Schutzgüter ist in der Bauphase wie auch im laufenden Betrieb auszuschließen. Eine Überplanung von Biotopen, FFH-, Landschafts- und Wasserschutzgebiete oder dergleichen ist unzulässig. Bereits extensiv genutztes Grünland darf nicht überplant werden. Alle artenschutzrechtlichen Vorgaben sind einzuhalten. Negative Auswirkungen oder Verbotstatbestände sind auszuschließen.

Der „Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ des bayrischen Landesamtes für Umwelt ist zu beachten.

6.

Planungskonzepte zum Erhalt der landwirtschaftlichen Nutzung

Unter Einhaltung der Vorgaben der Nummern 1 – 5 sind alternative Nutzungskonzepte bei der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen nach Einzelfallprüfung ebenfalls möglich – Stichwort: Agri-Photovoltaik. Damit kann der Verlust von landwirtschaftlich wichtigen und benötigten Flächen entgegengesteuert und dennoch die Förderung von erneuerbaren Energien verfolgt werden. Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung von Böden mit hoher landwirtschaftlicher Qualität führen. Beim Vergleich zwischen mehreren potenziellen Standorten sind solche mit geringerer Bodenqualität zu bevorzugen. Die Anlage einer Freiflächenanlage in Kombination mit einer Speicherlösung wird begrüßt und priorisiert.

7.

Netzeinspeisung

Die Anbindung der Freiflächenphotovoltaikanlage an das Stromnetz muss per Erdverkabelung erfolgen.

Der Einspeisepunkt in ein bestehendes Stromnetz ist im Zuge der Bewerbung zunächst nicht zwingend vorzulegen. Nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens und finaler Festlegung der weiter zu verfolgenden Freiflächenanlagen durch einen

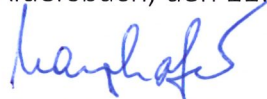
Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates von Aldersbach erhalten diese Antragsteller eine schriftliche Bestätigung hierzu. Daraufhin sollte der Bewerber bei dem zuständigen Netzbetreiber eine Einspeisezusage beantragen und diese bis zum Abschluss der Bauleitplanung verlängern lassen.

Zum Nachweis der Realisierbarkeit des Vorhabens ist der Gemeinde Aldersbach zwingend vor Rechtskraft des jeweiligen Bebauungsplanes eine aktuelle Einspeisezusage vorzulegen.

8. Inkrafttreten

Die Vergabekriterien der Gemeinde Aldersbach zur Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie nachfolgende Änderungen oder Ergänzungen hierzu treten mit jeweiliger Beschlussfassung des Gemeinderates in Kraft.

Aldersbach, den 11.12.2025



Harald Mayrhofer
1. Bürgermeister